

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf GR (Vernehmlassungsvorlage)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, gemäss Modell GFL-Vorstand
Gemeinderat	<p><b>Art. 5</b></p> <p>1 Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende feste Jahresentschädigungen:</p> <p>a) aufgehoben mit Nachtrag I vom 25. August 1999</p> <p>b) Vizegemeindepräsident(in) Fr. 27'760.--</p> <p>c) Mitglieder Fr. 20'820.—</p> <p>2 Die Jahresentschädigungen des Gemeinderates basieren auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 104,33 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Auf der Jahresentschädigung wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet, wie sie für das Gemeindepersonal gilt.</p> <p>3 Von der festen Jahresentschädigung wird der von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegte maximal zulässige Betrag als Spesen ausgerichtet.</p> <p>4 Mit der Jahresentschädigung sind alle Aufwendungen inkl. vorbereitende Besprechungen, Sitzungen, Verhandlungen, Delegationen, Repräsentationen, Aktenstudium usw. abgegolten.</p> <p>5 Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, welche nicht bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) sowie den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen versichert.</p>	Gemeinderat	<p><b>Art. 5</b></p> <p>1 Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende feste Jahresentschädigung</p> <p>a Vizegemeindepräsident Fr. 34'700.00</p> <p>b Mitglieder Fr. 27'760.00</p> <p>2 bis 5 Unverändert</p> <p><b>Begründung für GFL-Modell nebenan →:</b></p> <p>Die <b>Gehaltsklasse 25</b> wurde 2004 (beim Übergang vom 9- zum 7-köpfigen GR) als Mittelweg zwischen der Besoldung der Abteilungsleiter (23) und der Besoldung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten (27) als <b>Grundlage für die aktuelle Entschädigung der Gemeinderäte</b> festgelegt (vgl. GGR, 13.10.2004).</p>	Gemeinderat	<p><b>Art. 5</b></p> <p>1 Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten <u>eine Jahresentschädigung, die der Jahresbruttobesoldung gemäss Gehaltsklasse 25 mit 24 Gehaltsstufen bei einem Beschäftigungsgrad von * Prozent entspricht.</u></p> <p>2 <u>Das Vizepräsidium wird mit einem Pauschalbetrag von zusätzlich Fr. 2500.- abgegolten.</u></p> <p>2 bis 5 werden zu 3 bis 7 und bleiben inhaltlich unverändert</p> <p><b>* Erläuterungen</b></p> <p>Aktuell entspricht die Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderäte einem Beschäftigungsgrad von 15 Prozent (Vizepräsident: 20 Prozent).</p> <p>Gemäss Vorschlag des Gemeinderates soll dieser Prozentsatz auf 20 (fürs Vizepräsidium auf 25 Prozent) erhöht werden.</p> <p>Das GFL-Modell sieht fürs Vizepräsidium – in Übereinstimmung mit etlichen andern Gemeinden – keinen erhöhten Beschäftigungsgrad vor, sondern eine Pauschale (in vergleichbaren Gemeinden 2000 bis 3000 Franken).</p> <p>Gemäss Antrag des Gemeinderates soll die Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderäte künftig einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent entsprechen.</p>

	<i>Bisheriger Text</i>		<i>Neuer Text, Vorschlag GR (Vernehmlass.)</i>		<i>Neuer Text, Modell GFL</i>
Vollamtliches Gemeindepräsidium	<p><b>Art. 5a 1</b> Die Jahresentschädigung für die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder den vollamtlichen Gemeindepräsidenten beträgt maximal 150'000 Franken. Der Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten. Für die Ausrichtung gilt die Regelung nach Art. 5 Abs. 2.</p> <p>2 Zusätzlich wird eine Repräsentationsentschädigung von Fr. 5'000.00 jährlich ausgerichtet. Für die Sitzungsgelder gilt die gleiche Regelung wie für das Gemeindepersonal (siehe Art. 7 Abs. 3).</p> <p>3 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonaler, jedoch nicht auf eidgenössischer Ebene ist möglich. Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu.</p> <p>4 Die dienstlichen Bestimmungen richten sich nach den Regelungen, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.</p>	Vollamtliches Gemeindepräsidium	<p><b>Art. 5a</b> 1 Die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder der vollamtliche Gemeindepräsident wird in die Gehaltsklasse 27 mit 27 Gehaltsstufen nach kommunaler Gehaltsklassentabelle eingereiht. Bei Wiederwahl wird für jedes geleistete ganze Amtsjahr der zurückliegenden Amtsdauer eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet, maximal bis zur 39. Stufe. Für die Ausrichtung einer Teuerungszulage gilt die Regelung von Art. 5 Abs. 2.</p> <p>2 bis 4 Unverändert</p> <p><b>Begründung für GFL-Modell nebenan →:</b></p> <p><i>Zu 1) <u>hauptamtlich</u> – entspricht der Wortwahl der <b>Gemeindeverfassung</b></i></p> <p><i>Mit der Wahl der Gehaltsklasse 25 (statt 27), die auch der Entschädigung der Gemeinderäte zugrunde liegt, wird die <b>Gleichwertigkeit</b> der Ratsmitglieder und damit auch der Charakter der <b>Kollegialbehörde</b> betont.</i></p> <p><i>Zu 3) Der geltende Absatz ist <b>widersprüchlich</b> (Nebenbeschäftigung untersagt, aber Tätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmungen doch zugelassen), <b>veraltet</b> (an Führungsfunktion in Regionalkonferenz konnte beim Erlass noch nicht gedacht werden) und <b>nicht sachgerecht</b> (was nützt der Gemeinde das Einkassieren von Entschädigungen, wenn ein Teil der Arbeit des Gemeindepräsidiums nicht mehr geleistet werden kann?).</i></p> <p><i>Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird in begründeten Fällen eine – zeitgemässe - <b>Reduktion des Beschäftigungsgrades</b> ermöglicht – aber nicht nach persönlichem Belieben, sondern nur mit <b>Zustimmung</b> der Kollegialbehörde und mit dem <b>Einverständnis</b> der zusätzlich belasteten und dann auch zusätzlich entschädigten Ratsmitglieder.</i></p>	Hauptamtliches Gemeindepräsidium	<p><b>Art. 5a</b> 1 Die <u>hauptamtliche</u> Gemeindepräsidentin oder der <u>hauptamtliche</u> Gemeindepräsident wird in die Gehaltsklasse <u>25</u> mit 27 Gehaltsstufen nach kommunaler Gehaltsklassentabelle eingereiht. Bei Wiederwahl wird für jedes geleistete ganze Amtsjahr der zurückliegenden Amtsdauer eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet, maximal bis zur 39. Stufe. Für die Ausrichtung einer Teuerungszulage gilt die Regelung von Art. 5 Abs. 2.</p> <p>2 Unverändert</p> <p>3 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines <u>öffentlichen Amtes</u> (insbesondere auf Stufe <u>Regionalkonferenz</u> oder Kanton) oder einer <u>Führungsfunktion</u> in einer <u>gemeinnützigen Institution</u> ist möglich, sofern dies <u>nicht mehr als 20 Prozent der Arbeitszeit</u> beansprucht. In diesem Fall sind <u>Beschäftigungsgrad und Gehalt des Gemeindepräsidiums</u> entsprechend zu reduzieren; die betroffenen Aufgaben sind durch <u>Beschluss des Gemeinderates</u> auf andere Ratsmitglieder mit deren <u>Einverständnis</u> zu übertragen. Kommt kein derartiger Beschluss zustande, kann das angestrebte Amt bzw. die <u>Führungsfunktion</u> nicht übernommen werden.</p> <p>4 Eine Reduktion des Beschäftigungsgrades gemäss Abs. 2 ist auch möglich für <u>familiäre Betreuungsaufgaben</u> sowie <u>berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen</u>.</p> <p>4 (bisher) wird zu 5 und bleibt inhaltlich unverändert</p>